



Vorlage JHA_02/2021
zur öffentlichen Sitzung des
Jugendhilfeausschusses
am 04.10.2021

An die
Mitglieder
des Jugendhilfeausschusses

Kinderschutz in Zeiten der Pandemie

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme

Beratungsfolge:

| Gremium | Zuständigkeit | Sitzungsdatum | Öffentlichkeitsstatus |
|----------------------|----------------------|----------------------|------------------------------|
| Jugendhilfeausschuss | Kenntnisnahme | 04.10.2021 | öffentlich |

Sachverhalt und Begründung:

Der Kinderschutz ist eine der anspruchsvollsten Aufgaben eines Jugendamtes. Es gilt für interne Arbeitsabläufe klare Vorgaben zu erstellen und die Mitarbeitenden fachlich gut zu schulen, damit sie im Kinderschutz sicher und gesetzeskonform agieren. Mit Kooperationspartnern sind Vereinbarungen und Absprachen zu treffen, damit man im Kinderschutz die gleiche Sprache spricht und eine Verantwortungsgemeinschaft bilden kann.

In der Corona-Pandemie stellte man sich vor allem im Jahr 2020 die Frage, wie es Kindern und Jugendlichen in der Isolierung geht. Erreichen die Jugendämter Kinderschutzmeldungen, wenn Institutionen wie Schule und Kindertageseinrichtungen, die normalerweise Kindern und Jugendlichen einen guten Rahmen bieten, um über Notsituationen zu sprechen, nur eingeschränkt erreichbar sind? Eine Möglichkeit, um sich der Frage zu nähern, ist zu betrachten, wie häufig der Allgemeine Soziale Dienst Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII vorgenommen hat. Diese hat dann zu erfolgen, wenn dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden. Dies geschieht häufig durch die Meldung Dritter. Die andere Möglichkeit ist, auszuwerten wie häufig die insoweit erfahrenen Fachkräfte (IEF) von Trägern, Einrichtungen, Diensten und Personen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen, hinzugezogen wurden.

Die Auswertung der Gefährdungseinschätzungen der letzten drei Jahre ergibt folgendes Bild:

Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII

| Ergebnis der Einschätzung | 2018 | 2019 | 2020 | bis 31.8.2021 |
|--|------------|------------|------------|------------------|
| Keine Kindeswohlgefährdung und kein Hilfe-/Unterstützungsbedarf | 178 | 186 | 242 | 150 |
| Keine Kindeswohlgefährdung, aber Unterstützungsbedarf | 206 | 153 | 137 | 56 |
| Kindeswohlgefährdung | 87 | 58 | 55 | 54 |
| latente Kindeswohlgefährdung | 159 | 65 | 89 | 37 |
| | | | | |
| Gesamt | 630 | 462 | 523 | 297 |

Der Landkreis Ludwigsburg verzeichnet 2020 einen Anstieg um 13,2 % der Gefährdungseinschätzungen gegenüber dem Jahr 2019. Die festgestellten Kindeswohlgefährdungen (latente und akute Kindeswohlgefährdung) sind um 17 % gestiegen, um insgesamt 21 Fälle. Damit liegt der Landkreis Ludwigsburg noch über dem Bundestrend. Hier hat das Statistische Bundesamt für das Jahr 2020 einen Anstieg um 9% bei den Kindeswohlgefährdungen festgestellt.

Den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung hat der Gesetzgeber sukzessive als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe rechtlich verankert und beschreibt seit Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes 2012 auch für Akteure außerhalb der Jugendhilfe Aufgaben im Kinderschutz. Mit Einführung des § 8b SGB VIII haben alle Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz (IEF). Neben Kindertageseinrichtungen, Schulsozialarbeitern, Mitarbeitende der offenen Kinder- und Jugendarbeit (Leistungserbringer nach dem SGB VIII) etc., haben damit auch Ärzte, Lehrer und Suchtberater, etc. die Möglichkeit erhalten, sich im Kinderschutz beraten zu lassen.

Die Aufgabe einer IEF ist es, die anfragende Stelle bei ihrem Schutzauftrag für Kindeswohl zu unterstützen, indem sie die Einrichtung berät, eine Einschätzung zum Gefährdungsrisiko vornimmt und als Ergebnis einer Beratung Maßnahmen für das weitere Vorgehen empfiehlt. Fallverantwortlich bleibt die anfragende Stelle.

Anfragende Bereiche sind Kindertageseinrichtungen, Hort, Schülerbetreuung, Schulen, Schulsozialarbeiter, Offene Jugendarbeit, Ärzte, Hebammen, Vereine, Willkommensbesucher, Sozialdienst Asyl, etc. Die Anfragen für eine IEF steigen seit Einführung beständig. In 2019 waren es 198 Einsätze. Im Jahr 2020 waren es trotz eines Corona bedingten Rückgangs immer noch 157 Einsätze (mehr als im Jahr 2018 mit 149 Einsätzen). Massive Einbrüche der IEF-Anfragen gab es während der Schließungen im April/Mai und im Dezember. Der Dezember ist in anderen Jahren ein Monat, in dem sehr viele Einsätze angefragt werden. Viele Einsätze fanden bedingt durch die Pandemie telefonisch statt, was die Beratungen deutlich verkürzt hat.

Durch das neue Kinder- und Jugendstärkengesetz gibt es auch in den §§ 8a und 8b SGB VIII Änderungen. Im § 8a SGB VIII wird die Beteiligung der jungen Menschen und deren Eltern durch eine geänderte Formulierung hervorgehoben. Zudem wird in Absatz 4 festgehalten, dass zukünftig klare

Qualitätskriterien für die IEF in den Vereinbarungen mit den Trägern benannt werden müssen. Besonders hervorgehoben werden hierbei die spezifischen Schutzbedürfnisse von Kindern mit Behinderungen. Hier wird es notwendig sein, die IEF zusätzlich zu schulen und zu sensibilisieren. Auch im § 8b SGB VIII wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass bei den Beratungen durch eine IEF (Absatz 1) oder den überörtlichen Träger (Absatz 2), den spezifischen Bedürfnissen von Kindern mit Behinderung Rechnung getragen werden muss. Neu ist Absatz 5 innerhalb des § 8a SGB VIII, der regelt, dass mit allen Tagespflegepersonen entsprechend den freien Trägern ebenfalls Vereinbarungen abgeschlossen werden müssen, wonach diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen und das Jugendamt im Fall der Erforderlichkeit informieren müssen. Durch die Gesetzesänderungen werden die Möglichkeiten der Inanspruchnahme der IEF erweitert.

Fazit

Es kann für den Landkreis Ludwigsburg festgehalten werden, dass die Meldungen über Kindeswohlgefährdung auch in Pandemiezeiten das Kreisjugendamt erreicht haben. Bei den insoweit erfahrenen Fachkräften ist ein Rückgang der Beratungen zu verzeichnen. Dies ist insofern nicht weiter verwunderlich, da traditionell die höchste Inanspruchnahme der IEF durch Kindertageseinrichtungen, Schule und Schulsozialarbeit erfolgt. Diese waren jedoch durch die Schließungen massiv von den Maßnahmen zur Corona-Eindämmung betroffen. Dennoch ist der Einbruch der Zahlen nicht so deutlich wie erwartet, da die Zahlen aus dem Jahr 2018 nicht unterschritten wurden. Gleichzeitig ist insbesondere beim Kinderschutz immer von einem Dunkelfeld auszugehen, so dass das tatsächliche Ausmaß an Kindeswohlgefährdungen sicherlich höher eingeschätzt werden muss.

Die Statistik der Gefährdungseinschätzungen und der Inanspruchnahme der IEF zeichnen dennoch ein ermutigendes Bild. Es zeigt, dass der Kinderschutz im Landkreis Ludwigsburg auch unter den schwierigsten Bedingungen funktioniert. Es lohnt sich, im Kinderschutz in gemeinsame Schulungen zu investieren und immer wieder für die Abläufe im Kinderschutz zu sensibilisieren.